

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Schneidwerkzeuge

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Schneidwerkzeuge (im Folgenden „AGB Tool“) gelten für alle bestehenden und zukünftigen Rechtsverhältnisse, einschließlich sämtlicher Verträge, Angebote, Auftragsbestätigungen, Auftragsannahmen, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen einem in Abschnitt 19.1 aufgeführten Unternehmen von Mikron Tool („MIKRON TOOL“) und dem Kunden, sofern sie sich auf den Entwurf, die Umsetzung, die Herstellung, die Lieferung und den Verkauf von Schneidwerkzeugen und/oder Dienstleistungen von MIKRON TOOL (das „Werkzeug“) beziehen.
- 1.2 Diese AGB Tool sind auch auf der Webseite der Mikron Gruppe unter www.mikron.com unter dem Titel „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden - Mikron Tool“ und unter www.mikrontool.com verfügbar.
- 1.3 Diese AGB Tool gelten ausschließlich, sofern sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, wird hiermit widersprochen. Sie sind für MIKRON TOOL nicht bindend, sofern MIKRON TOOL nicht ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmt hat (in diesem Fall wird ihrer Geltung nur für das laufende Rechtsverhältnis oder den laufenden Vertrag zugestimmt). Diese Pflicht von MIKRON TOOL Bestätigung einzuholen gilt in jedem Fall, auch wenn MIKRON TOOL in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MIKRON TOOL nicht auf Dritte übertragen.
- 2. Leistungsumfang**
- 2.1 Art und Umfang der von MIKRON TOOL zu erbringenden Lieferungen und Leistungen bestimmen sich nach dem von MIKRON TOOL unterbreiteten Angebot und/oder der Auftragsbestätigung (der „Vertrag“) nebst etwaigen Anlagen, soweit in der Auftragsbestätigung darauf Bezug genommen wird, in diesen AGB Tool aufgeführt (siehe Abschnitt 1.1).
- 2.2 Sämtliche Vereinbarungen und einschlägigen Erklärungen der Vertragsparteien sowie Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit für MIKRON TOOL der Schriftform und der Unterzeichnung durch MIKRON TOOL.
- 2.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 2.4 MIKRON TOOL behält sich das Recht vor, Änderungen oder Modifikationen an den Vorgaben des Werkzeugs vorzunehmen, (i) soweit dies erforderlich ist, um den Anforderungen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, oder (ii) soweit diese Änderungen oder Modifikationen den Vertragszweck, die Qualität und die Leistung des Werkzeugs nicht wesentlich beeinträchtigen. Etwaige Preiserhöhungen oder Änderungen der Lieferfrist sind zwischen MIKRON TOOL und dem Kunden zu vereinbaren.
- 2.5 Der Kunde hat nach Vertragsabschluss Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche zu den Werkzeugvorgaben und -mengen („Änderungswünsche“) schriftlich darzulegen. MIKRON TOOL behält sich das Recht vor, Kundenwünsche nach Prüfung der Durchführbarkeit solcher Änderungen und/oder Ergänzungen entweder zu akzeptieren oder abzulehnen. Stimmt MIKRON TOOL dem Änderungswunsch zu, werden sich MIKRON TOOL und der Kunde vor der Umsetzung schriftlich über die Auswirkungen auf die Lieferfrist und die Kosten einigen. Die für die Umsetzung solcher Änderungswünsche anfallenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zulasten des Kunden und werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Preis- und Gebühreangaben von MIKRON TOOL in Rechnung gestellt.
- 2.6 Der Kunde kann schriftlich (offizielles Antragsformular von Mikron Tool) verlangen, dass die bei ihm gelagerten Werkzeuge von MIKRON TOOL zu den nachstehenden Bedingungen zurückgekauft werden, sofern MIKRON TOOL den Antrag des Kunden nach eigenem Ermessen schriftlich bestätigt:
- Das Werkzeug muss an einen gültigen Vertrag gebunden sein, der innerhalb von sechs (6) Monaten vor der schriftlichen Aufforderung des Kunden zum Rückkauf ausgestellt wurde;
 - Bei dem Werkzeug muss es sich um ein standardisiertes Modell aus dem Portfolio von MIKRON TOOL handeln. Der Rückkauf gilt nicht für Werkzeuge der NS Tool-Serie;
 - Das Werkzeug muss sich in der Originalverpackung und im gleichen Zustand wie zum Zeitpunkt des Versands durch MIKRON TOOL befinden;
 - Der zugrunde gelegte Preis, zu dem der Kunde unter Ausschluss sonstiger Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen allein berechtigt ist, ist der ursprünglich in Rechnung gestellte Preis abzüglich der fünfzehn Prozent (15%) oder eines anderen Prozentsatzes, je nach Ermessen von MIKRON TOOL;
 - Jeder Werkzeugrückkauf erfolgt DAP (geliefert benannter Bestimmungsort) im jeweiligen Lager von MIKRON TOOL (vgl. Abschnitt 19.1). Die Zahlung ist 30 (dreißig) Tage nach Rechnungsdatum fällig, abzüglich der Verrechnung von Beträgen, die der Kunde MIKRON TOOL schuldet;
 - Der Kunde trägt jegliche anfallende Mehrwertsteuer, Bank- oder Transaktionsgebühren oder Postgebühren sowie sonstige Kosten für Verpackung, Versand und Transport, Versicherung, Steuern und Zölle im Zusammenhang mit dem Rückkauf.
- MIKRON TOOL behält sich das Recht vor, zu überprüfen, ob das Werkzeug die in diesem Abschnitt genannten Bedingungen erfüllt.
- 2.7 **Menge**
Bei Sonderanfertigungen kann die Vertragsmenge wie folgt variieren:
- bei Verträgen bis zu 20 Stück: um +/- 2,
 - bei Verträgen von 21 bis zu 39 Stück: um +/- 3, und
 - bei Verträgen von 40 Stück oder mehr: um maximal +/- 10 %,
 - bei Verträgen von 200 Stück oder mehr: um maximal +/- 5 %.
- Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge und der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise für jeden Artikel.
- 2.8 **Abrufauftrag**
Zusätzlich zu den Bedingungen in diesen AGB Tool unterliegen alle Abrufaufträge den folgenden Bestimmungen.
- Die Erteilung eines Abrufauftrags erfordert eine Mindestmenge von fünfzig (50) Werkzeugen, je Werkzeugposition.
- Nachschleifarbeiten können nicht mit einem Abrufauftrag bestellt werden.
- Bei Bestätigung eines Abrufauftrags (der „Vertrag“) ist MIKRON TOOL berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gesamte vertraglich festgelegte Menge in einem Los herzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die gesamte vertraglich festgelegte Menge innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Vertragsabschlusses zurückzurufen. Diese Frist für den Rückruf ist von zentraler Bedeutung. Versäumt der Kunde einen Rückruf, hat MIKRON TOOL das Recht, den fälligen Betrag in Rechnung zu stellen, den der Kunde gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 6 zu zahlen hat.
- Im Falle einer Stornierung des Abrufauftrags bzw. des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, sämtliche auf Lager und bereits in Bearbeitung befindlichen Werkzeuge abzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, MIKRON TOOL für sämtliche bis zur Stornierung geleisteten Arbeiten zu bezahlen und zu entschädigen. Sofern bestellte Werkzeuge infolge von Stornierungen oder teilweiser Reduzierung der vom Kunden gewünschten Mengen nicht vollständig hergestellt werden, fallen zusätzliche Kosten an. Die Berechnung dieser Kosten beruht auf der Differenz zwischen der in der Abrufauftragsbestellung bzw. im Vertrag angegebenen und der tatsächlich gelieferten Werkzeugmenge.
- 2.9 **Online-Kauf**
Zusätzlich zu den Bedingungen in diesen AGB Tool gelten die folgenden Bestimmungen für den Kauf von Werkzeugen und Dienstleistungen über die MIKRON TOOL Webseite www.mikrontool.com (das „MWeb“).
- Den Mitarbeitern von MIKRON TOOL ist der Kauf von Werkzeugen und Dienstleistungen über das MWeb untersagt. Der Kauf von Werkzeugen über das MWeb darf nur für betriebliche Zwecke des Kunden verwendet werden. Der Weiterverkauf an Dritte oder der Handel ist nicht gestattet.
- Kunden müssen ihr Konto im privaten Bereich des MWeb registrieren, bevor sie Werkzeuge, Produkte und/oder Dienstleistungen online bestellen können. Die Anweisungen zur Kontoregistrierung und die Richtlinien sind im MWeb enthalten und können von Zeit zu Zeit von MIKRON TOOL geändert werden. Kundenkonten, wie z. B. der Benutzername, das Passwort und andere geschäftliche Informationen, werden vertraulich behandelt und dürfen von Kunden nicht an Dritte weitergeleitet oder anderweitig mitgeteilt werden.

Als Verwalter behält sich MIKRON TOOL in Fällen wie bekanntem oder vermutetem Missbrauch, ausbleibender Zahlung der Rechnungen von MIKRON TOOL oder bei Verwendung einer ungültigen Kreditkarte das Recht vor, das Konto des Kunden sowie den entsprechenden privaten Bereich zu sperren.

Die vom Kunden über das Bestellformular in der „Private Area“ des MWeb aufgegebenen Bestellung kann von MIKRON TOOL nach eigenem Ermessen bestätigt oder abgelehnt werden.

Bei Bestätigung erhält der Kunde per E-Mail eine Auftragsbestätigung von MIKRON TOOL (der „Vertrag“). Der Vertrag steht dem Kunden in der „Private Area“ Bereich des MWeb im PDF-Format (Acrobat Reader) zur Verfügung.

Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag aus welchem Grund auch immer zu stornieren oder zu kündigen.

Die gekauften Produkte werden an den Bestimmungsort versandt, der im Rahmen der Kaufabwicklung im MWeb angegeben wurde und vertraglich festgelegt ist. Der Versand erfolgt durch das in der im MWeb verfügbaren Liste ausgewählte Transportunternehmen und ausschließlich auf Risiko und Kosten des Kunden.

Der Kunde trägt die in Abschnitt 6.1 genannten Kosten, einschließlich der Versandkosten, für Sendungen im In- und Ausland. Der Kunde kann bei allen Produkten, die MIKRON TOOL an den Kunden versendet, verlangen, dass MIKRON TOOL eine Transportversicherung abschließt. In diesem Fall ist der Kunde für die mit der Transportversicherung verbundenen Kosten und Ausgaben verantwortlich und trägt diese selbst. Dieser Abschnitt 2.8 ist nicht dahingehend auszulegen, dass er MIKRON TOOL dazu verpflichtet, für den Kunden eine kostenlose Transportversicherung abzuschließen oder bereitzustellen.

MIKRON TOOL übernimmt keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit aller Module des MWeb und haftet nicht für Störfälle im Bestell- oder Auftragsabwicklungsprozess, auch nicht für solche, die sich aus (oder im Zusammenhang mit) verzögerten oder nicht ausgeführten Bestellungen ergeben können.

MIKRON übernimmt keine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Vollständigkeit, Genauigkeit, Eignung oder Verfügbarkeit der Funktionalität des MWeb oder der im MWeb enthaltenen Informationen, Tools, Produkte, Dienstleistungen oder dazugehörigen Grafiken und Zeichnungen. Der Kunde nutzt die oben genannten Materialien auf eigene Gefahr.

3. Zeichnungen, technische Unterlagen und Informationen

3.1 Sämtliche Zeichnungen und technischen Unterlagen von MIKRON TOOL, wie z. B. Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, dienen nur als Hinweis, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlicher Vertragsbestandteil gemäß Abschnitt 2.1 bezeichnet.

3.2 Sämtliche Zeichnungen, technischen und geschäftlichen Informationen und Unterlagen, die sich auf den Lieferumfang beziehen und die eine Partei der anderen Partei vor oder nach Vertragsunterzeichnung zur Verfügung stellt, bleiben das alleinige Eigentum der Partei, die sie zur Verfügung stellt. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die technischen,

kommerziellen und wirtschaftlichen Zeichnungen, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus wird sie diese weder an Dritte weitergeben noch kopieren oder vervielfältigen. Sämtliche Zeichnungen, Informationen, Unterlagen und Software, die eine Partei erhält, dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, d. h. den Lieferumfang.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, mit MIKRON TOOL zusammenzuarbeiten und haftet gegenüber MIKRON TOOL (i) für die Richtigkeit der Bedingungen jeder vom Kunden aufgegebenen Bestellung, (ii) für die rechtzeitige Bereitstellung aller für die Herstellung und Lieferung des Werkzeugs durch MIKRON TOOL erforderlichen Angaben, Anweisungen, Unterlagen, Zeichnungen, Prüfmittel, Muster, technischer Unterstützung und sonstiger Informationen, um MIKRON TOOL die vertragsgerechte Erfüllung des Auftragsgegenstands zu ermöglichen.

4. Vorschriften im Bestimmungsland – Schutzvorrichtungen

Das Werkzeug erfüllt die geltenden Vorschriften des Herkunftslandes und der Europäischen Gemeinschaft. Der Kunde ist verpflichtet, MIKRON TOOL über abweichende Normen und Vorschriften seines Landes spätestens bei Auftragserteilung schriftlich zu informieren. Bei rechtzeitiger Mitteilung von Änderungen wird MIKRON TOOL, soweit technisch möglich, nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich Ziffer 2.5, die erforderlichen Änderungen in angemessener Zeit auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen, vorausgesetzt, die Betriebssicherheit bleibt gewahrt.

5. Außenhandelsrecht, Ausfuhrkontrolle

5.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Lieferung des Werkzeugs oder der Werkzeugteile dem Außenhandelsrecht (insbesondere Ausfuhrkontroll- und/oder Zollbestimmungen) des Herkunftslandes, der Europäischen Union und/oder anderen anwendbaren Gesetzen, einschließlich etwaiger behördlicher Genehmigungspflichten, unterliegen kann und dass eine Endverbleibserklärung erforderlich sein kann.

5.2 Der Kunde unterstützt MIKRON TOOL bei der Beschaffung aller Informationen und Unterlagen, die zur Einhaltung des geltenden Außenwirtschaftsrechts erforderlich sind bzw. von den Behörden gefordert werden. Diese Verpflichtung kann insbesondere Angaben über den Endabnehmer/Verwender, den Bestimmungsort und die vorgesehene Verwendung des Liefergegenstands oder der Liefergegenstände, einschließlich einer etwaigen erforderlichen Endverbleibserklärung im geforderten Format, umfassen.

5.3 Verzögert sich die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Parteien aufgrund von Genehmigungspflichten, Bestätigungspflichten oder ähnlichen außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen oder Verfahren des Herkunftslandes, so verlängert sich die Erfüllungsfrist für diese Verpflichtungen, insbesondere der Liefertermin, entsprechend. Schadensersatzansprüche einer Partei aufgrund solcher Verzögerungen sind

ausgeschlossen, sofern die andere Partei die Verzögerung nicht fahrlässig verursacht hat.

5.4 Wenn das geltende Außenhandelsrecht der örtlichen Behörden für eine Handlung einer Partei aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen der Parteien eine Genehmigung oder eine behördliche Bestätigung erfordert und eine solche Genehmigung/Bestätigung (i) verweigert oder (ii) von der zuständigen Behörde nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Antragstellung erteilt wird, kann jede Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären, sofern die Handlung eine Genehmigung/Bestätigung erfordert. Dieses Recht steht einer Partei jedoch nicht zu, wenn sie allein oder überwiegend für die Umstände verantwortlich ist, die zu der Verweigerung oder Verzögerung geführt haben.

5.5 Im Falle des Rücktritts ist MIKRON TOOL ungeachtet der vorgenannten Pflichten berechtigt, die vom Kunden geleistete Anzahlung einzubehalten und die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits geleisteten Arbeiten dem Kunden in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1 Für Werkzeuge gilt der von MIKRON TOOL angegebene Preis und/oder der vertraglich vereinbarte Preis. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich alle Preise auf der Grundlage der Incoterms 2020 als „Frei Frachtführer“ MIKRON TOOL (vgl. Abschnitt 19.1) und sind Nettopreise zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer, die der Kunde zusätzlich an MIKRON TOOL zu entrichten hat. Darüber hinaus trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten, wie beispielsweise Bank- oder Überweisungsgebühren sowie Postgebühren.

Kosten für Verpackung, Versand und Transport, Versicherung, Steuern und Zölle der Werkzeuge werden zusätzlich vom Kunden getragen.

6.2 Sofern kein Festpreis vereinbart wurde, behält sich MIKRON TOOL das Recht vor, den Werkzeugpreis jederzeit vor Lieferung durch Benachrichtigung des Kunden entsprechend den erhöhten Kosten von MIKRON TOOL, Änderungen der vereinbarten Liefertermine oder Vorgaben infolge von Faktoren zu erhöhen, die sich der Kontrolle von MIKRON TOOL entziehen (wie z. B. ein erheblicher Anstieg der Material- oder anderer Produktionskosten, einschließlich Energiekosten, Änderung von Zollsätzen, Währungsregulierung oder Wechselkursschwankungen). Der Kunde ist zur vollständigen Zahlung der Beträge für die in Abschnitt 2.5 genannten Änderungen und/oder Ergänzungen verpflichtet, deren Höhe sich nach den bei MIKRON TOOL geltenden Vergütungssätzen richtet und den vorgenannten Bedingungen entspricht.

6.3 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kosten für die Werkzeuglieferung wie folgt in Rechnung gestellt:
100 % bei Vertragsabschluss.

Bei Teillieferungen werden entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt. Der Mindestbetrag pro Auftrag beträgt CHF 150,00 / EUR 100,00.

- 6.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist der jeweilige Rechnungsbetrag von MIKRON TOOL per Vorkasse zu bezahlen.
- 6.5 Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Banküberweisung. Schecks und Wechsel erfüllen die Zahlungsverpflichtung nicht.
- 6.6 Der Kunde hat Zahlungen in der Währung zu leisten, die im Angebot von MIKRON TOOL aufgeführt ist. Der Kunde trägt jedes Wechselkursrisiko.
- 6.7 Die Parteien können vereinbaren, dass der Kunde ein von seiner Bank (oder einer von MIKRON TOOL akzeptierten Bank) ausgestelltes Akkreditiv vorlegen muss. In diesem Einzelfall ist festgelegt, dass die Akkreditivausstellung in Übereinstimmung mit den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive, Revision 2006, ICC-Publikation Nr. 600 erfolgt.
- 6.8 Falls der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht fristgerecht nachkommt, darf MIKRON TOOL – ohne Aufgabe etwaiger weiterer MIKRON TOOL zustehender Rechte und Ansprüche – nach eigenem Ermessen
- (i) den Vertrag kündigen oder
 - (ii) weitere Arbeiten oder Lieferungen an den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung aussetzen oder verschieben oder
 - (iii) dem Kunden bis zur vollständigen Zahlung Zinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz auf den ausstehenden Betrag berechnen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass infolge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.9 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder von MIKRON TOOL schriftlich anerkannt wurden.
- 6.10 Erhält MIKRON TOOL Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder tritt irgendein nachteiliger Umstand zulasten des Kunden ein, so kann MIKRON TOOL sofortige Vorauszahlung verlangen, weitere Teilzahlungen oder Sicherheiten fordern oder vom Vertrag zurücktreten und die Teilvorauszahlungen als Gegenleistung für die bereits erbrachten Leistungen oder Teilleistungen einbehalten. Das Recht zur Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs des Werkzeugs oder anderer Bestimmungen dieser AGB Tool geht das Eigentum an dem Werkzeug erst dann auf den Kunden über, sobald MIKRON TOOL der gesamte Kaufpreis des Werkzeugs bezahlt worden ist. Mit Vertragsabschluss ermächtigt der Kunde MIKRON TOOL, auf Kosten des Kunden, die Eintragung oder Vermerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 7.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist der Kunde auf Verlangen von MIKRON TOOL (z. B. im Falle eines Insolvenzverfahrens) verpflichtet, das unter Eigentumsvorbehalt stehende Werkzeug deutlich sichtbar als „Eigentum von MIKRON TOOL“ zu kennzeichnen.
- 7.3 Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Eigentum an dem Werkzeug auf den Kunden übergeht, wird der Kunde jedes von MIKRON TOOL gelieferte Werkzeug als Treuhänder vorhalten und das Werkzeug sachgemäß lagern, schützen und versichern. Versäumt es der Kunde MIKRON TOOL auf Verlangen nachzuweisen, dass er das Werkzeug gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Bruch und Zerstörung ausreichend zum Neuwert versichert hat, dann ist MIKRON TOOL berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Der Kunde hat auf eigene Kosten die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten fristgerecht durchzuführen.
- 7.4 Bei einer Pfändung oder sonstigen Verfügung Dritter über das Werkzeug hat der Kunde MIKRON TOOL unverzüglich zu benachrichtigen, um MIKRON TOOL die Möglichkeit zu geben, sich mit Rechtsmitteln, wie z. B. einer einstweiligen Verfügung, gemäß den geltenden Gesetzen zu verteidigen. Unterlässt der Kunde dies, so haftet er für sämtliche verursachten Schäden.
- 8. Gefahrübergang, Versicherung, Abnahme**
- 8.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung des Werkzeugs bei MIKRON TOOL („Frei Frachtführer“, Incoterms 2020). Eine Transportversicherung wird nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 8.2 Mit der Übergabe des Werkzeugs an die (erste) mit dem Transport beauftragte Person geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkzeugs auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn MIKRON TOOL den Transport im Auftrag des Kunden durchführt, und zwar auch dann, wenn MIKRON TOOL die Kosten für Verpackung und Versand trägt. Verzögert sich der Versand des Werkzeugs aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit der Meldung der Versandbereitschaft durch MIKRON TOOL auf den Kunden über.
- 8.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist MIKRON TOOL berechtigt, die Art der Verpackung nach eigenem Ermessen zu bestimmen.
- 8.4 Weist die Verpackung Schäden auf, hat der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ware gegen eine weitere unmittelbare Gefahr von Schäden zu sichern oder die bereits eingetretenen Schäden zu begrenzen.
- 9. Lieferfristen - Angaben, die vom Kunden zu machen sind**
- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Lieferfrist nach dem Vertrag. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum des Vertragsabschlusses. Sie beginnt jedoch nicht, bevor die Vertragsparteien sämtliche kaufmännischen, verwaltungstechnischen und technischen Aspekte festgelegt und vereinbart haben und der Kunde alle zu diesem Zeitpunkt fälligen Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat. Dazu gehört insbesondere, dass MIKRON TOOL vom Kunden (i) alle für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen, (ii) alle erforderlichen amtlichen Unterlagen wie Genehmigungen, Zulassungen und Freigaben, (iii) alle erforderlichen Materialien und (iv) eine vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung oder eine vertragsgemäße Zahlungsgarantie vollständig erhält.
- 9.2 Die Lieferfrist gilt als gewahrt, wenn bei ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Lieferungen vor dem Liefertermin und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 9.3 Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn der Kunde es während der Herstellung des Werkzeugs versäumt, vom Kunden zu liefernde Teile (z. B. Musterteile, andere notwendige Komponenten und Informationen) zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist MIKRON TOOL berechtigt, dem Kunden die entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Die Lieferung der vorgenannten, vom Kunden zu stellenden Teile erfolgt frei MIKRON TOOL („Geliefert verzollt“, Incoterms 2020). Die Liefertermine für die vom Kunden bereitzustellenden Teile ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, der Vorgabe für die von MIKRON TOOL auszuführenden Arbeiten oder aus den Mitteilungen, die MIKRON TOOL dem Kunden während der Ausführung der Arbeiten rechtzeitig zukommen lässt.
- 9.4 Falls eine der Vertragsparteien durch ein Ereignis, das sich ihrer Kontrolle entzieht, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert wird oder sich diese verzögert, gilt dieses Ereignis als höhere Gewalt. Diese Partei gilt nicht als in Verzug, und der anderen Partei stehen keine Rechtsmittel zur Verfügung, weder im Rahmen des Vertrags noch anderweitig. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrags gelten unter anderem: Krieg (mit oder ohne Kriegserklärung), Unruhen, Aufstände, Piraterie, Sabotageakte oder ähnliche Ereignisse, Terrorismus oder berechtigte Angst vor Terrorismus; Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeiterunruhen, neu eingeführte Gesetze oder Regierungsvorschriften oder -maßnahmen, gesetzliche oder behördliche Anordnungen und Zwänge, Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote, Verzögerungen aufgrund von getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen einer Regierung oder Regierungsbehörde, Feuer, Explosionen oder andere unvermeidbare oder unvorhersehbare und außergewöhnliche Unfälle, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien. Falls eine der Vertragsparteien an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert wird oder sich diese verzögert, hat sie die andere Vertragspartei unverzüglich über das Ereignis, die betroffene Pflicht und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu unterrichten. In diesem Fall verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, um den das Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung verhindert oder verzögert. Verhindert oder verzögert ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung einer Pflicht um mehr als neunzig Tage, kann jede Vertragspartei, vorbehaltlich Abschnitt 6.5 dieser AGB Tool, den Vertrag nach rechtzeitiger Benachrichtigung der anderen Vertragspartei kündigen, es sei denn, es wurde eine angemessene Anpassung des Vertrags schriftlich vereinbart. Falls MIKRON TOOL den Vertrag bereits teilweise erfüllt hat oder eine teilweise Erfüllung des Vertrages möglich ist, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er

- nachweist, dass er an der teilweisen Erfüllung kein Interesse hat.
- 9.5 MIKRON TOOL hat den Kunden im Falle einer verspäteten Lieferung rechtzeitig über diese zu informieren.
Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag.
- 9.6 Bei verspäteter Lieferung aus Gründen, die nicht MIKRON TOOL anzulasten sind, ist MIKRON TOOL berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Kunden einzulagern und/oder die ihr durch die Verspätung entstandenen Mehrkosten (z. B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen, Überstunden) sowie etwaige weitere Schäden in Rechnung zu stellen.
- 10. Überprüfung der gelieferten Waren**
- 10.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird der Kunde bei Erhalt der gelieferten Waren überprüfen, ob diese mit der vereinbarten Menge und den Vorgaben übereinstimmen.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, MIKRON TOOL innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der gekauften Ware über etwaige Mengen-, Qualitäts- oder Zustandsmängel des Werkzeugs, einschließlich etwaiger Mengenabweichungen und Falschlieferungen, sowie über die Nichteinhaltung der vereinbarten Vorgaben zu informieren.
- Erfolgt keine Benachrichtigung, wird dies als endgültige Annahme der Werkzeuge durch den Kunden angesehen.
- 11. Gewährleistung, Mängelhaftung**
- 11.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11.4 verjähren Gewährleistungsansprüche nach acht (8) Tagen ab dem Tag der Auslieferung des gekauften Produkts an den Kunden.
- 11.2 Der Kunde hat MIKRON TOOL innerhalb von acht (8) Tagen nach Auslieferung des gekauften Produkts über etwaige Mängel hinsichtlich der Menge, Qualität oder des Zustands des Werkzeugs zu informieren. Dies gilt auch für Mengenabweichungen und Falschlieferungen oder die Nichteinhaltung der vereinbarten Vorgaben.
- 11.3 MIKRON TOOL gewährleistet, dass das im Rahmen des Vertrags gelieferte Werkzeug keine Material- und Verarbeitungsfehler aufweist, den geltenden vereinbarten Vorgaben entspricht und, soweit der Kunde keine detaillierten Entwürfe zur Umsetzung vorgelegt hat, keine Konstruktionsfehler aufweist.
Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, bestehen Mängelansprüche nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, z. B. unerheblichen Abweichungen in Farbe, Maßen und/oder Qualität oder Leistungsmerkmalen der Ware.
MIKRON TOOL übernimmt keine Gewähr für die Eignung oder Zweckdienlichkeit des Werkzeugs, sofern zwischen MIKRON TOOL und dem Kunden schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll angemerkt werden, dass keine Gewährleistungspflicht besteht, wenn die beabsichtigte Verwendung des Werkzeugs durch den Kunden von der üblichen Verwendung abweicht, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 11.4 MIKRON TOOL räumt die in Abschnitt 11.3 aufgeführte Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein:
MIKRON TOOL haftet nicht für Mängel, Qualitätsmängel, Schwächen oder Fehlfunktionen des Werkzeugs, die sich aus dem Entwurf, der Vorgabe (z. B. Zeichnungen, Muster oder andere Anweisungen), dem Material, den halbfertigen und/oder zusätzlichen Teilen oder Instrumenten ergeben, die vom Kunden geliefert und angefordert wurden, oder für Gegenstände oder Teile, die entsprechend dem Entwurf oder der Vorgabe des Kunden hergestellt wurden und nicht mit anderen bereits vorhandenen Gegenständen oder Teilen übereinstimmen, die vom Kunden angefordert oder ebenfalls entsprechend dem Entwurf oder der Vorgabe des Kunden hergestellt wurden;
(i) MIKRON TOOL übernimmt keine Gewähr, wenn der Preis für das Werkzeug nicht bis zum Fälligkeitstermin gezahlt wurde;
(ii) die Gewährleistung erlischt und erstreckt sich nicht auf Lieferungen und Leistungen Dritter, es sei denn, Letztere übertragen diese Gewährleistung auf MIKRON TOOL (z. B. Fristen, Zeitrahmen und Garantiebedingungen).
- 11.5 Die in Abschnitt 11.3 beschriebene Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel oder Schäden am Werkzeug, die auf (i) normalen Verschleiß, (ii) eine fehlerhafte Installation durch den Kunden oder Dritte, die nicht von MIKRON TOOL autorisiert wurden, (iii) fehlerhafte Handhabung, unsachgemäßen, falschen oder unvorsichtigen Gebrauch oder Missbrauch durch den Kunden oder Dritte, (iv) Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung und der Sicherheitsvorschriften, (v) mechanische, chemische, elektronische, elektrische oder vergleichbare Einflüsse, die nicht den durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen, (vi) irgendeinen anderen Grund bei nicht gewöhnlicher kommerzieller Anwendung zurückzuführen sind.
- 11.6 Sofern Waren und Dienstleistungen von Subunternehmern auf Anweisung des Kunden erbracht werden, übernimmt MIKRON TOOL die Gewährleistung nur im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen dieser Subunternehmer.
- 11.7 Führen Mängel am Werkzeug zu einem berechtigten Gewährleistungsanspruch, hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung in Form von Ersatzlieferung oder Reparatur. Der Kunde hat das mangelhafte Werkzeug auf eigene Kosten zurückzusenden. MIKRON TOOL behält sich das Recht vor, jedes aufgrund von nachweisbaren Material- oder Verarbeitungsfehlern als defekt oder unbrauchbar beanstandete Werkzeug zu überprüfen und zu bewerten. MIKRON TOOL wird nach eigenem Ermessen das defekte Teil unverzüglich auf eigene Gefahr und Kosten reparieren oder ersetzen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von MIKRON TOOL über bzw. verbleiben im Eigentum von MIKRON TOOL und werden dem Kunden auf dessen Wunsch und Kosten ausgehändigt.
Soweit in diesem Abschnitt 11.7 oder Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist, sind alle weiteren Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Erstattung der Kosten und Schadensersatz, ausgeschlossen.
- 11.8 Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge oder eines nicht von MIKRON TOOL zu vertretenden Mangels ist MIKRON TOOL berechtigt, dem Kunden die entstandenen Kosten (z. B. Kontrollkosten, Reisekosten des Personals) in Rechnung zu stellen.
- 12. Haftung**
- 12.1 Vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen haftet MIKRON TOOL nur nach Maßgabe der in diesem Abschnitt 12 getroffenen Regelungen; eine weitergehende Haftung von MIKRON TOOL ist dem Grunde nach ausgeschlossen.
- 12.2 MIKRON TOOL haftet uneingeschränkt für Schäden infolge von Tod, Verletzung oder Schädigung der Gesundheit, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von MIKRON TOOL, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- 12.3 MIKRON TOOL haftet im Falle von Produkthaftung gemäß den Bestimmungen des geltenden Produkthaftungsgesetzes.
- 12.4 MIKRON TOOL haftet bei Verletzung einer dem Kunden gewährten Garantie oder im Falle von Mängeln, die MIKRON TOOL arglistig verschwiegen hat.
- 12.5 MIKRON TOOL haftet unbeschränkt für Schäden, die von MIKRON TOOL, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 12.6 MIKRON TOOL haftet für Schäden, die infolge der Verletzung von Hauptpflichten durch MIKRON TOOL, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Hauptpflichten sind diejenigen grundlegenden Pflichten, die einen wesentlichen Vertragsinhalt darstellen, die für den Abschluss des Vertrags entscheidend waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.
Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Hauptpflichten ist die Haftung von MIKRON TOOL auf den Schaden begrenzt, der für MIKRON TOOL zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vernünftigerweise vorhersehbar und vertragstypisch war. Soweit gesetzlich zulässig, beträgt der vernünftigerweise vorhersehbare und vertragstypische Schaden 5 % (fünf Prozent) des Vertragswertes, d. h. 5 % (fünf Prozent) des Kaufpreises für das betreffende Werkzeug.
- 12.7 Die Haftung von MIKRON TOOL gegenüber dem Kunden oder Dritten für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie z. B. Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Auftragsverluste, Gewinn- oder Umsatzeinbußen, Imageverluste, besondere, zufällige, strafrechtliche oder verschärfte Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Lieferung des Werkzeugs und/oder dem Vertrag mit dem Kunden ergeben, ist ausgeschlossen.
- 12.8 MIKRON TOOL haftet für einen Datenverlust nur bis zur Höhe der typischen Wiederherstellungskosten, die entstehen würden, wenn ordnungsgemäß und regelmäßig Datensicherungsmaßnahmen ergriffen worden wären.
- 13. Rechte an geistigem Eigentum**
- 13.1 Keine Bestimmung in diesem Vertrag oder einer entsprechenden Bestellung ist stillschweigend oder anderweitig als Übertragung oder Abtretung der geistigen Eigentumsrechte der jeweiligen Vertragspartei auszulegen, unabhängig davon, ob diese patentiert,

registriert oder nicht registriert sind. Sämtliche Kenntnisse, die eine Vertragspartei im Rahmen des Liefergegenstands erworben hat, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Berechnungen, Unterlagen mit Daten, technische Informationen oder Prüfberichte, Computersysteme und -programme sowie sonstige damit zusammenhängende Rechte an geistigem Eigentum, die für oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geschaffen oder genutzt werden (zusammen das „geistige Eigentum“), bleiben das alleinige und ausschließliche Eigentum derjenigen Vertragspartei, die dieses geistige Eigentum der anderen Vertragspartei zur Verfügung stellt.

Die offenlegende Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei während der Dauer dieser Rechte eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite, unwiderrufliche (vorbehaltlich Abschnitt 13.2), gebührenfreie Lizenz zur Verwertung des geistigen Eigentums ausschließlich für und in Zusammenhang mit dem Betrieb des Werkzeugs.

13.2 Jegliches geistige Eigentum von MIKRON TOOL, unabhängig davon, ob es offengelegt, während der Vertragsbeziehung mit dem Kunden entwickelt oder dem Kunden oder einer anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurde und einschließlich aller Dokumente, auf denen das Angebot von MIKRON TOOL beruht, bleibt das alleinige und ausschließliche Eigentum von MIKRON TOOL oder eines von ihr benannten verbundenen Unternehmens. Die Rechte an geistigem Eigentum von MIKRON TOOL bleiben auch dann unberührt, wenn MIKRON TOOL dem Kunden solches geistige Eigentum überlässt. Der Kunde unterlässt sämtliche wettbewerbswidrigen Handlungen gegenüber MIKRON TOOL, insbesondere das Kopieren, Herstellen oder Kommerzialisieren der Werkzeuge, Produkte und Projektergebnisse von MIKRON TOOL in jeglicher Form.

13.3 Abschnitt 15.2 (Vertraulichkeit) unten gilt für dieses Geistige Eigentum entsprechend.

13.4 Der Kunde hat bei Vertragsverletzung unverzüglich MIKRON TOOL auf seine Kosten das geistige Eigentum zurückzugeben oder zu löschen und schriftlich zu bestätigen, dass keine weiteren Kopien angefertigt, an Dritte weitergegeben und/oder einbehalten wurden.

14. Nutzung von Software

14.1 § Sofern im Lieferumfang des Werkzeugs Software enthalten ist, räumt MIKRON TOOL dem Kunden, soweit berechtigt, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung und Verwertung der Software einschließlich des Objektcodes und der mitgelieferten Unterlagen (zusammen die „Lizenzierte Software“) ausschließlich für und im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des von MIKRON TOOL gelieferten Werkzeugs ein. Die lizenzierte Software darf nur auf dem betreffenden Werkzeugsystem verwendet werden.

14.2 Der Kunde verpflichtet sich, keine Herstellerkennzeichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechtsvermerke, zu entfernen. Der Kunde wird, soweit gesetzlich zulässig, keiner natürlichen oder juristischen Person erlauben, die lizenzierte Software zu entfernen, zu modifizieren, zu kopieren,

zurückzuentwickeln, zusammenzuführen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren.

14.3 MIKRON TOOL und etwaige Lizenzgeber behalten das alleinige Eigentum an sämtlicher lizenziierter Software in Zusammenhang mit dem Werkzeug. MIKRON TOOL ist berechtigt, bei Vertragsverletzung durch den Kunden auf dessen Kosten die Rückgabe aller Kopien der Lizenzsoftware oder ggf. die Abtretung des Rückgaberechts des Kunden an Dritte zu verlangen. In einem solchen Fall hat der Kunde auf Verlangen von MIKRON TOOL schriftlich zu bestätigen, dass weder die Lizenzsoftware noch Kopien davon zurückbehalten wurden und dass alle Installationen der Lizenzsoftware unwiderruflich von den Systemen des Kunden oder Dritter gelöscht worden sind.

14.4 Der Kunde verpflichtet sich, MIKRON TOOL oder einem Beauftragten von MIKRON TOOL zu ermöglichen, zu überprüfen, ob die Nutzung der Lizenzsoftware durch den Kunden im Einklang mit den dem Kunden eingeräumten Rechten steht und, sofern ein berechtigtes Interesse daran besteht, mit MIKRON TOOL oder dessen Beauftragten bei der Durchführung einer solchen Prüfung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

14.5 MIKRON TOOL haftet nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt 12.

15. Datenaustausch, Cybersicherheit und Vertraulichkeit

Der Kunde und MIKRON TOOL werden für und in Verbindung mit der Durchführung des Vertrages sowie für einzelne Projektentwicklungen bei jeglicher Zusammenarbeit oder jeglichem Vertragsverhältnis bezüglich des Werkzeugs (zusammen im Folgenden der „**zulässige Zweck**“) geschäftliche und technische Daten zu dem Werkzeug (z. B. in Bezug auf Leistung, Qualitätsprofile, Zeichnungen) (im Folgenden die „**Werkzeugdaten**“) miteinander teilen, soweit dies zur Erreichung des zulässigen Zwecks erforderlich oder nützlich ist. Für diesen zulässigen Zweck können der Kunde und MIKRON TOOL online über Mensch-Maschine-Schnittstellensysteme verbunden sein, umlaufend Werkzeugdaten auszutauschen.

15.1 Der Kunde ist verpflichtet, eine angemessene und sichere Verbindung zwischen seinem IT-System und dem IT-System von MIKRON TOOL herzustellen, die den internationalen Industriestandards entspricht. Der Kunde hat auch alle angemessenen und ausreichenden Vorkehrungen gegen technische und sicherheitsrelevante Risiken (z. B. Viren, Cyberattacken) im Zusammenhang mit der Nutzung des Systems zu treffen sowie die damit verbundenen Kosten zu tragen. Der Kunde füllt auf Verlangen von MIKRON TOOL den Fragebogen zur Cybersicherheit aus, damit MIKRON TOOL die Angemessenheit der Internetverbindung und der Sicherheitsmaßnahmen überprüfen kann, und hält sich an die Cybersicherheitsanforderungen von MIKRON TOOL. Der Kunde und MIKRON TOOL vereinbaren auf Verlangen von MIKRON TOOL die Verschlüsselung der zu übermittelnden oder zu speichernden Anlagendaten.

15.2 Der Kunde ist verpflichtet, sowohl während als auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit diese Werkzeugdaten und jegliches geistige Eigentum im Sinne von Abschnitt 13.1 streng vertraulich zu behandeln und die Werkzeugdaten und das

geistige Eigentum (weder ganz oder teilweise) nicht an andere als die in Abschnitt 15.2 (ii) genannten Personen weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen.

(i) Der Kunde hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Werkzeugdaten und geistiges Eigentum (in elektronischer, gedruckter oder sonstiger Form) vor Offenlegung, Missbrauch, Spionage, Verlust, unbefugter Nutzung oder Diebstahl zu schützen. Ferner darf der Kunde Werkzeugdaten und geistiges Eigentum nicht auf einem Computer oder einem von außen zugänglichem elektronischem Informationssystem verwenden, vervielfältigen, verarbeiten oder speichern oder Werkzeugdaten und geistiges Eigentum außerhalb seiner Geschäftsräume übertragen.

(ii) Der Kunde darf die Werkzeugdaten und das geistige Eigentum nur denjenigen Geschäftsführern, Mitarbeitern und sonstigem Personal offenlegen oder anderweitig zugänglich machen, die dies zur Erreichung des zulässigen Zwecks benötigen und die über die Vertraulichkeit der Werkzeugdaten informiert sowie vertraglich oder beruflich zur Geheimhaltung der Werkzeugdaten verpflichtet sind.

Der Kunde ist verpflichtet, MIKRON TOOL unverzüglich zu informieren und MIKRON TOOL auf deren Verlangen hin so weit wie möglich dabei zu unterstützen, die Werkzeugdaten und das geistige Eigentum zu schützen bzw. durch Gerichtsbeschluss weitestgehend schützen zu lassen, wenn der Kunde per Gerichtsbeschluss, behördliche Anordnung oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung der Werkzeugdaten und des geistigen Eigentums gezwungen wird.

15.3 MIKRON TOOL gewährt dem Kunden hiermit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht (Lizenz), dass es dem Kunden erlaubt, auf die von MIKRON TOOL zur Verfügung gestellten Werkzeugdaten zuzugreifen, diese zu lesen und zu bearbeiten, für Analysen und Auswertungen zu nutzen und für den zulässigen Zweck zu kopieren und zu speichern. Der Kunde darf die Werkzeugdaten ausschließlich für den zulässigen Zweck nutzen. Der Kunde ist ausdrücklich, aber nicht ausschließlich, dazu verpflichtet, die Werkzeugdaten nicht zu verändern oder zu dekompileieren, sie nicht kommerziell und weder direkt noch indirekt zu nutzen, um MIKRON TOOL zu schädigen oder zu benachteiligen. Alle von MIKRON TOOL zur Verfügung gestellten Werkzeugdaten bleiben das alleinige Eigentum von MIKRON TOOL und gelten unter keinen Umständen als an den Kunden verkauft und übertragen.

Darüber hinaus gewährt der Kunde MIKRON TOOL hiermit ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht (Lizenz), das es MIKRON TOOL erlaubt, auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Werkzeugdaten zuzugreifen, diese zu lesen und zu bearbeiten, für Analysen und Auswertungen zu nutzen und für den zulässigen Zweck zu kopieren und zu speichern.

15.4 MIKRON TOOL setzt für die Qualitätskontrolle eine standardisierte Routine mit stichprobenartigen Überprüfungen der Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Werkzeugdaten ein. Unter Beachtung dieser

internen Verfahren ist jegliche Haftung für und im Zusammenhang mit den Werkzeugdaten ausgeschlossen.

- 15.5 Erhaltenen Werkzeugdaten werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und vernichtet.

16. Datenschutz

- 16.1 Personenbezogene Daten dürfen für den in Abschnitt 15 aufgeführten zulässigen Zweck erhoben und verarbeitet werden. Um zu gewährleisten, dass diese personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden,

i. unternimmt die offenlegende Vertragspartei alle Anstrengungen, um personenbezogene Daten zu entfernen, bevor sie zur Verfügung gestellt werden, und legt personenbezogene Daten nur offen, wenn dies unbedingt erforderlich ist;

ii. stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Vertreter, die aufgrund des zulässigen Zwecks oder in Verbindung mit diesem Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, hinreichende Kenntnisse über die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze haben;

iii. darf eine Vertragspartei die von der anderen Vertragspartei erhaltenen personenbezogenen Daten nicht in ein Land außerhalb der Schweiz, EU oder des EWR übermitteln. Sollte eine Vertragspartei beabsichtigen, personenbezogene Daten in Länder außerhalb der Schweiz, EU oder des EWR zu übermitteln, darf eine solche Übermittlung nur dann erfolgen, wenn sie mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen einhergeht (z. B. der Abschluss der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln).

- 16.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass MIKRON TOOL personenbezogene Daten gemäß oder im Zusammenhang mit dem zulässigen Zweck an Konzerngesellschaften in der Schweiz, in Deutschland und gegebenenfalls in anderen Ländern wie Litauen, Singapur, China und den USA entsprechend den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts übermittelt.

- 16.3 Der Kunde wird hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die „Datenschutzerklärung von MIKRON TOOL“ auf der Webseite der MIKRON TOOL Gruppe unter <https://www.MIKRONTOOL.com/data-privacy/> zur Verfügung steht.

17. Compliance

Nach Maßgabe des zulässigen Zwecks im Sinne des vorstehenden Abschnitts 15 haben die Parteien bei ihrer Geschäftstätigkeit ein Höchstmaß an Ethik und Integrität walten zu lassen. Sie haben sich an den Wortlaut und den Zweck des Gesetzes zu halten, einschließlich:

- 17.1 Compliance – Grundsätze und Vorschriften
Die Vertragsparteien werden (i) ihre jeweiligen eigenen Grundsätze und Richtlinien zur Einhaltung von Gesetzen (z. B. Korruptionsbekämpfung, Einhaltung des Wettbewerbsrechts und Verhaltenskodex) in der jeweiligen Fassung einhalten, (ii) über angemessene Verfahren verfügen, um die

Einhaltung aller anwendbaren Gesetze zu gewährleisten, und (iii) diese gegebenenfalls durchsetzen. Insbesondere hat jede Vertragspartei die auf dem betreffenden Markt geltenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung und zum Wettbewerbsschutz einzuhalten und die andere Vertragspartei unverzüglich über jedes Ersuchen oder jede Forderung nach unrechtmäßigen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zu unterrichten.

- 17.2 Keine rechtswidrigen Zahlungen
Der Vertrag und jede Vertragspartei (einschließlich ihrer Direktoren, Mitarbeiter oder sonstigen Vertreter) dürfen nur rechtmäßig, angemessen, nachgewiesen und transparent vergüten, beschenken, bewirten, sponsern und spenden.

- 17.3 Korrekte Buch- und Belegführung
Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Buch- und Rechnungsführung ihre Transaktionen und Entscheidungen, über die im Rahmen des Vertrags gezahlten Gelder in ausreichendem Detaillierungsgrad ordnungsgemäß und angemessen widerspiegeln.

18. Umweltschutz und Betriebssicherheit

- 18.1 Der Kunde hat die ihm ausgehändigten Betriebsanleitungen und Sicherheitsrichtlinien zu beachten. Der Kunde wird sein Personal angemessen schulen, um einen sicheren, umweltfreundlichen und klimaschonenden Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Der Kunde hat den Erhalt der Betriebsanleitung und der Sicherheitsrichtlinien schriftlich zu bestätigen.

- 18.2 Die an der Anlage angebrachten Sicherheitsvorschriften und Gefahrenhinweise dürfen nicht entfernt werden. Unzureichend befestigte oder beschädigte Sicherheitshinweise müssen sofort ausgetauscht werden. MIKRON TOOL verpflichtet sich, nicht mehr benutzbare Sicherheitsvorschriften und Warnhinweise auf Kosten und zur Anbringung durch den Kunden jederzeit und in ausreichender Menge zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von MIKRON TOOL Verbesserungen an den Sicherheitshinweisen jederzeit zu akzeptieren und zu beachten.

- 18.3 Technische Änderungen am Werkzeug, insbesondere wenn sie die Sicherheit des Personals oder der Umwelt betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung von MIKRON TOOL. Jegliche Änderungen, die ohne die Zustimmung von MIKRON TOOL vorgenommen werden, sind unverzüglich rückgängig zu machen.

- 18.4 Der Kunde hat MIKRON TOOL unverzüglich über Unfälle im Zusammenhang mit dem Werkzeug oder etwaige Gefahren im Zusammenhang mit dem Betrieb des Werkzeugs zu informieren.

- 18.5 Verstößt der Kunde gegen eine der vorgenannten Pflichten hinsichtlich der Umwelt- und Betriebssicherheit, hat der Kunde MIKRON TOOL von jeglichen daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

19. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 19.1 Das maßgebliche Recht, der Gerichtsstand und der Erfüllungsort richten sich ausschließlich

nach dem Rechtsträger von MIKRON TOOL, mit dem der Kunde die Geschäfts- und Vertragsbeziehung begründet hat, im Einzelnen wie folgt:

Mikron Switzerland AG, Zweigniederlassung Agno, Tool, Via Campagna 1, 6982 Agno, Schweiz (IDI CHE-331.190.665, USt-Nr. CHE-108.564.548):

Der Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrags- und Geschäftsverhältnis zwischen dem Kunden und Mikron Switzerland AG, Zweigniederlassung Agno, Tool, ist Agno, Schweiz.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese AGB Tool Anwendung finden, sowie alle Geschäfts- und Vertragsverhältnisse zwischen Mikron Switzerland AG, Zweigniederlassung Agno, Tool, und dem Kunden unterliegen ausschließlich schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und etwaiger Kollisionsnormen finden keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrags- und Geschäftsverhältnis mit dem Kunden ist der Erfüllungsort. Mikron Switzerland AG, Zweigniederlassung Agno, Tool ist darüber hinaus auch berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

Mikron Germany GmbH, Division Tool, Berner Feld 71, 78628 Rottweil, Deutschland:

Der Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrags- und Geschäftsverhältnis zwischen dem Kunden und Mikron Germany GmbH ist Rottweil, Deutschland.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese AGB Tool Anwendung finden, sowie alle Geschäfts- und Vertragsverhältnisse zwischen Mikron Germany GmbH und dem Kunden unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und etwaiger Kollisionsnormen finden keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrags- und Geschäftsverhältnis mit dem Kunden ist der Erfüllungsort. Mikron Germany GmbH ist darüber hinaus auch berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

Mikron Corp. Monroe, 200 Main Street, 06468 Monro CT, USA:

Der Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrags- und Geschäftsverhältnis zwischen dem Kunden und Mikron Corp. Monroe ist Monroe CT, USA.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese AGB Tool Anwendung finden, sowie alle Geschäfts- und Vertragsverhältnisse zwischen Mikron Corp. Monroe und dem Kunden unterliegen ausschließlich den Gesetzen des Bundesstaates Connecticut, USA. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und etwaiger Kollisionsnormen finden keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrags- und Geschäftsverhältnis mit dem Kunden ist der Erfüllungsort. Mikron Corp. Monroe ist darüber hinaus auch berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

Mikron Tool Shanghai, Room A209, Building 3, No. 526, 3rd East Fute Road::

Der Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrags- und Geschäftsverhältnis zwischen dem Kunden und Mikron Tool Shanghai ist Shanghai, China.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese AGB Tool Anwendung finden, sowie alle Geschäfts- und Vertragsverhältnisse zwischen Mikron Tool Shanghai und dem Kunden unterliegen ausschließlich den Gesetzen der Volksrepublik China. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und etwaiger Kollisionsnormen finden keine Anwendung.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrags- und Geschäftsverhältnis mit dem Kunden ergeben, werden durch das China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) entschieden. Das Schiedsverfahren erfolgt in Übereinstimmung mit der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Schiedsgerichtsordnung der CIETAC. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Shanghai. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Chinesisch. Der Schiedsspruch ist endgültig und für beide Vertragsparteien bindend.

- 19.2 Diese AGB Tool stehen in englischer, französischer, deutscher, italienischer und chinesischer Sprache zur Verfügung. Bei Widersprüchen zwischen den Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB Tool unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Version: 01.09.2023